

Zertifizierungsordnung Supervision (ZOS)

§ 1 Gegenstand

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Vergabe der Zertifikate „Supervisorin BDP“ bzw. „Supervisor BDP“. Die Zertifikate berechtigen die Zertifikatsinhaberin / den Zertifikatsinhaber zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „Supervisorin BDP“ bzw. „Supervisor BDP“.
- (2) Das Zertifikat dokumentiert die Befähigung, als Psychologin oder Psychologe auf der Basis der bislang erworbenen Möglichkeiten und vor dem Hintergrund der eigenen spezifischen Weiterbildung eine qualifizierte Supervisionspraxis zu leisten.
- (3) Die Zertifizierung bzw. die Antragstellung auf Zertifizierung und der Registereintrag sind kostenpflichtig. Die Anwendung dieser Ordnung wird der Deutschen Psychologinnenakademie übertragen und in einem Kooperationsvertrag zwischen BDP und dpa geregelt.

§ 2 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/der Zertifizierungsbeauftragte entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Die/ der Zertifizierungsbeauftragte wird vom Präsidium des BDP für drei Jahre ernannt.
- (3) Gegen Entscheidungen des/der Zertifizierungsbeauftragten kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der DPA eingelegt werden.
- (4) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall von der Deutschen Psychologinnen Akademie - nach Rücksprache mit dem Vorstand - berufen.

§ 3 Zertifizierung

- (1) Die/der antragstellende Psychologin / Psychologe hat Berufserfahrung und eine Weiterbildung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften nachzuweisen. Psychologinnen sind nur solche, die zur Vollmitgliedschaft im BDP berechtigt sind. Mit der Zertifizierung übernimmt die/der Antragsteller/in die dauerhafte Verpflichtung, bei der Supervision die Ethischen Verpflichtungen des BDP einzuhalten.
- (2) Berufserfahrung im Sinne dieser Zertifizierungsordnung sind mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit als Psychologin/-e, eine Approbation und/oder eine mindestens dreijährige fachbezogene Weiterbildung.
- (3) Die Weiterbildung soll grundsätzlich auf eine sozialwissenschaftlich, methodisch und ethisch fundierte Beratungsarbeit in Betrieben und in sozialen Dienstleistungssystemen unterschiedlicher Felder vorbereiten. Sie dient der Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen darüber, wie Supervision und Coaching mit Einzelnen, mit einer Gruppe und mit Teams zu leisten sind und wie sie auch in breiter angelegte organisatorische Veränderungsprozesse im Sinne von Organisationsberatung integriert werden können. Das Weiterbildungskonzept soll schulübergreifend, interdisziplinär und methodenplural angelegt sein und beraterrelevantes Wissen der Psychologie und relevanter Nachbardisziplinen vermitteln. Neben rein fachlichen Weiterbildungszielen werden auch normative

und ethische Gesichtspunkte berücksichtigt, denn jede(r) Supervisorin / Supervisor ist im Vollzug ihrer / seiner Praxis laufend mit Wertentscheidungen konfrontiert. So sollen in der Weiterbildung auch die normativen Implikationen der Lerninhalte jeweils reflektiert und die Teilnehmer auf das Treffen angemessener Wertentscheidungen vorbereitet werden.

- (4) Die nachzuweisende Weiterbildung umfasst 200 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und beinhaltet die Vermittlung relevanter theoretischer und methodischer Grundlagen. Dies umfasst Kenntnisse supervisionsrelevanter Theorien und Konzepte zum Thema Organisation und Interaktion sowie angewandter Methoden, insbesondere erlebnis- und handlungsorientierter Methodik. Die Weiterbildung bietet die Möglichkeit der Vertiefung feldspezifischer Fragestellungen in mindestens einem der drei Felder Sozialer Dienstleistung, Wirtschaft/Verwaltung und/oder Klinischer Supervision.
Die Weiterbildung beinhaltet die Erstellung einer schriftlichen Abschlussarbeit und ein Abschlusskolloquium. Darüber hinaus sind nachzuweisen:
 - a) 30 Stunden Lehrsupervision (à 45 Minuten im Einzel- oder Kleingruppen-Setting) bei anerkannten SupervisorInnen und
 - b) 20 Stunden Ko-Supervision (à 45 Minuten im Gruppen- oder Team-Setting)
- (5) Die Weiterbildung kann mit verschiedenen Nachweisen bzw. Nachweisen mehrerer Fortbildungsanbieter nachgewiesen werden, soweit mindestens Zweidrittel der Veranstaltungen mit PsychologInnen als DozentInnen stattgefunden haben.

§4 Ausstellung Gültigkeitsdauer Aberkennung

- (1) Das Zertifikat wird nach der Entscheidung des Zertifikatsbeauftragten von der Deutschen Psychologen Akademie im Namen des BDP ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist grundsätzlich unbefristet gültig.
- (3) Das Zertifikat kann vom Schieds- und Ehrengericht des BDP wegen Verstoßes gegen die Ethischen Richtlinien des BDP aberkannt werden (§ 14 Abs.3 der Satzung des BDP). Für Zertifikatsinhaber, die nicht Mitglied des BDP sind bzw. nicht der Schieds- und Ehrengerichtbarkeit unterworfen sind, kann die Deutsche Psychologen Akademie nach Rücksprache mit dem Vorstand des BDP das Zertifikat aberkennen, wenn ein Verhalten vorliegt, das nicht im Einklang mit den Ethischen Richtlinien des Verbandes steht und die Aberkennung verhältnismäßig ist.

§ 5 Registereintrag

- (1) Die Erteilung des Zertifikats umfasst das Recht auf Eintragung in das Supervisoren-Register; für die Registereintragung gelten die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- (2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die Löschung im Register.

§ 6 Übergangsbestimmungen Inkrafttreten

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgestellte Zertifikate, deren Registereintrag und die dazu geschlossenen Verträge bleiben von dieser Ordnung unberührt.
- (2) Die Zertifizierungsordnung tritt am 25.11.2013 in Kraft.